

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der _wige MEDIA AG haben die letzte Entsprechenserklärung nach Maßgabe von § 161 AktG im Mai 2014 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“ oder „Kodex“ in seiner Fassung vom 24. Juni 2014, die am 30. September 2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der _wige MEDIA AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde und wird:

Abweichung von Ziffer 3.8 DCGK

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) sieht das AktG vor, dass Vorstände bei D&O-Versicherungen einen obligatorischen Selbstbehalt in Höhe von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Jahresfestgehalts zu übernehmen haben (vgl. § 93 AktG). Für Mitglieder des Aufsichtsrats muss dagegen kein Selbstbehalt vereinbart werden (vgl. § 116 AktG). Der Kodex empfiehlt über die gesetzlichen Regelungen hinaus, auch für den Aufsichtsrat einen entsprechenden Selbstbehalt in der D&O-Versicherung zu vereinbaren.

Die _wige MEDIA AG hat die gesetzlichen Vorgaben mit Wirkung zum 01.07.2010 umgesetzt und einen Selbstbehalt für die Vorstandsmitglieder vereinbart. Auf einen Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder wurde jedoch verzichtet. Vorstand und Aufsichtsrat sind sich der Verantwortung, die sie gegenüber der Gesellschaft übernehmen, bewusst. Sie sind jedoch nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen Selbstbehalt verbessert werden kann.

Abweichung von den Ziffern 4.1.5, 5.1.2 und 5.4.1 DCGK

Der Kodex empfiehlt, bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen (Ziffer 4.1.5 DCGK), bei der Zusammensetzung des Vorstands (Ziffer 5.1.2 DCGK) und des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 DCGK) auf Vielfalt (Diversity) zu achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben.

Bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen wird auf Vielfalt (Diversity) geachtet. Im Vordergrund steht allerdings die fachliche Qualifikation der Kandidaten (Frauen und Männer). Gleiches gilt für den Aufsichtsrat bei der Besetzung von Vorstandspositionen und bei Wahlvorschlägen für Aufsichtsratsmitglieder.

Abweichung von Ziffer 4.2.3 DCGK

Der Kodex empfiehlt, dass die Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen sollen.

Im Rahmen des Vorstandanstellungsvertrages des Vorstandes der _wige MEDIA AG wurde hinsichtlich der Festvergütung und der variablen Vergütungsteile auf betragsmäßige Höchstgrenzen geachtet. Durch diese Begrenzung der Vorstandsvergütung ist nach Auffassung der _wige MEDIA AG, diese Empfehlung umgesetzt.

Der Kodex empfiehlt weiter, dass der Aufsichtsrat bei Versorgungszusagen das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen soll. Der Aufsichtsrat der _wige MEDIA AG hat kein bestimmtes „Versorgungsniveau“ für die Dauer nach der Vorstandstätigkeit angestrebt, sondern eine unternehmens- und marktkonforme Vergütung während der aktiven Zeit festgelegt.

Ferner empfiehlt der Kodex, bei Abschluss von Vorstandsverträgen darauf zu achten, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages zu vergüten ist.

Im Rahmen des Anstellungsvertrages des derzeitigen Vorstandmitglieds wurde kein Abfindungs-Cap vereinbart. Auch für die Zukunft beabsichtigt die _wige MEDIA AG bei Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern keinen Abfindungs-Cap zu vereinbaren. Eine solche Vereinbarung widerspricht dem Grundverständnis des regelmäßig auf die Dauer der Bestellungsperiode abgeschlossenen und im Grundsatz nicht ordentlich kündbaren Anstellungsvertrages. Darüber hinaus ist eine Begrenzung der Abfindungszahlung bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats der _wige MEDIA AG in der Praxis einseitig durch die Gesellschaft nicht ohne weiteres durchsetzbar. Im Falle einer vorzeitigen einvernehmlichen Aufhebung eines Vorstandsvertrages wird die _wige MEDIA AG sich bemühen, dem Grundgedanken der Empfehlung Rechnung zu tragen.

Zudem empfiehlt der Kodex, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Hauptversammlung einmalig über die Grundzüge des Vergütungssystems und sodann über deren Veränderung informieren soll.

Das Vergütungssystem des Vorstands ist im jährlich erscheinenden Geschäftsbericht der _wige MEDIA AG ausführlich erläutert. Vor diesem Hintergrund sind Vorstand und Aufsichtsrat der _wige MEDIA AG der Ansicht, dass dem Informationsbedürfnis der Aktionäre ausreichend Rechnung getragen wird.

Abweichung von Ziffer 5.4.1 DCGK

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung u.a. eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigen.

Eine Altersgrenze für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der _wige MEDIA AG ist nicht vorgesehen. Die _wige MEDIA AG ist der Ansicht, dass die Fähigkeit ein Unternehmen kompetent zu beraten, nicht per se bei Erreichen eines bestimmten Alters entfällt. Eine starre Grenze könnte sich zudem auch diskriminieren auswirken und wird daher für nicht angemessen erachtet.

Abweichung von Ziffer 5.1.2 DCGK

Der Kodex empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Vorstandsmitglieder.

Die Corporate Governance Grundsätze der _wige MEDIA AG enthalten keine Altersgrenze. Vorstand und Aufsichtsrat der _wige MEDIA AG sehen in einer solchen Festlegung eine unangemessene Einschränkung des Aufsichtsrats in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder.

Abweichung von Ziffer 5.3.1 DCGK

Der Kodex empfiehlt, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse zu bilden.

Der Aufsichtsrat der _wige MEDIA AG bildet keine Ausschüsse. Die Aufgaben des Aufsichtsrats werden von dem Organ selbst ordnungsgemäß wahrgenommen. Der Aufsichtsrat der _wige MEDIA AG ist der Auffassung, dass die Bildung von Ausschüssen aufgrund der Größe des Unternehmens nicht erforderlich oder zweckmäßig ist.

Abweichung von Ziffer 5.4.5 DCGK

Der Kodex empfiehlt dass die Aufsichtsratsmitglieder die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten eigenverantwortlich wahrnehmen und dabei von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der _wige MEDIA AG sind der Auffassung, dass die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer persönlichen Fähigkeiten vollumfänglich in der Lage sind, ihren Aufgaben ordnungsgemäß nachzukommen. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden daher voraussichtlich nicht erforderlich sein, andernfalls werden Vorstand und Aufsichtsrat der _wige MEDIA AG im Einzelfall entscheiden, ob und in wieweit eine angemessene Unterstützung durch die Gesellschaft erfolgt.

Abweichung von Ziffer 5.4.6 DCGK

Der Kodex empfiehlt, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden soll.

Die Höhe der Vergütung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder ist aus der Satzung der _wige MEDIA AG, dort § 8 Ziffer 9, ersichtlich. Eine gesonderte Ausweisung im Anhang oder Lagebericht ist aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat der _wige MEDIA AG vor diesem Hintergrund entbehrlich.

Abweichung von Ziffer 7.1.2 DCGK

Der Kodex empfiehlt die Veröffentlichung von Konzernabschlüssen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und von Zwischenberichten binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums.

Die _wige MEDIA AG veröffentlicht die Konzernabschlüsse innerhalb von 120 Tagen nach Geschäftsjahresende und den Zwischenbericht innerhalb von 60 Tagen nach Berichtszeitraum. Die Gesellschaft bemüht sich die Abschlüsse und Berichte zügig zu erstellen. Die Einhaltung der Fristen würden für die Gesellschaft vor dem Hintergrund der Größe der Gesellschaft und der Art Geschäfte einen zusätzlichen Zeitdruck bei der Erstellung und Prüfung der relevanten Unterlagen bedeuten. Der Vorstand und Aufsichtsrat der _wige MEDIA AG sind der Ansicht, dass durch die Veröffentlichung innerhalb von 120 und 60 Tagen die Öffentlichkeit zeitnah unterrichtet wird.

Kapitalbeteiligungspläne

Im Berichtsjahr bestanden keine Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme bei der _wige MEDIA AG (4.2.5, 7.1.3).

Erwerb oder Veräußerung von Aktien durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

Angaben zum Erwerb oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder oder sonstige Personen mit Führungsaufgaben, die regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen der Gesellschaft haben und zu wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen befugt sind, stellen sich wie folgt dar:

Name	Anteile
Vorstand:	
Peter Lauterbach	589.687 (5,1930 %)
Aufsichtsrat:	
Dr. Michael Kern (indirekt zugerechnet von Regina Kern)	100 (0,01%) 442.204 (3,9%)
Hans J. Zimmermann	0 (0 %)
Jens Reidel	400.000 (3,52%)

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands ist im Konzernlagebericht unter 7 aufgeführt, die des Aufsichtsrats im Konzernanhang unter F) Sonstige Angaben, Textziffer (32).

Köln, im April 2015

Für den Aufsichtsrat
- Aufsichtsratsvorsitzender -
gez. Dr. Michael Kern

Für den Vorstand
- Vorstandsvorsitzender -
gez. Peter Lauterbach

Unternehmenskontakt:

_wige MEDIA AG

Am Coloneum 2

50829 Köln

www.wige.de

Tel: +49 [0] 221_7 88 77_ 0

Fax: +49 [0] 221_7 88 77_ 539

info@wige.de